



**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2023/2024
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2023/2024)
Vom 20. Juni 2023**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-47.pdf>)

Studiengang Bachelor/B, Lehramt/LA, Master/M, Hauptfach/HF, Nebenfach/NF	WS Fachsemester											
	SS											
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Klinische Psychologie und Psychotherapie – M (Vollzeit)	43	0	15									
	0	43	0	14								
Klinische Psychologie und Psychotherapie – M (Teilzeit)	2	0	0									
	0	2	0	0								
Psychologie - LA GS	11	0	10	0	8	0						
	0	10	0	9	0	8						
Psychologie - LA MS	2	0	2	0	2	0						
	0	2	0	2	0	1						
Psychologie - LA RS	3	0	3	0	2	0						
	0	3	0	2	0	2						
Psychologie - LA GY	7	0	6	0	5	0	4	0				
	0	6	0	5	0	4	0	3				
Psychologie - LA BS	2	0	2	0	1	0	1	0				
	0	2	0	1	0	1	0	1				
Beratungslehrkraft - LA vt/nvt	20	0	18	0								
	0	19	0	17								
	Kein Studienangebot vorhanden											

Legende:

- B 2F: Hauptfach im Zwei-Fach-Bachelor
- B 3F HF: Hauptfach im Drei-Fach-Bachelor
- B 3F NF: erweitertes Nebenfach im Drei-Fach-Bachelor
- B KN HF: erweitertes Hauptfach im Zwei-Fach-Bachelor
- B KN NF: Nebenfach im Mehr-Fach-Bachelor
- LA GS: Lehramt an Grundschulen
- LA MS: Lehramt an Mittelschulen
- LA RS: Lehramt an Realschulen
- LA GY: Lehramt an Gymnasien
- LA BS: Lehramt an beruflichen Schulen
- LA vt/nvt: Lehramt vertieft bzw. nicht vertieft
- M: Master

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

§ 6

Im Wintersemester 2023/2024 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 im Sommersemester 2024 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids gemäß Art. 31 Abs. 13 BayHIG des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juni 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juni 2023 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist.

Bamberg, 20. Juni 2023

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Juni 2023 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Juni 2023.